

MERKBLATT 1- DER ABLAUF DES STRAFVERFAHRENS

WIE LÄUFT DAS ERMITTLUNGSVERFAHREN AB?

Ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wird zunächst dadurch eingeleitet, dass Sie einer Straftat beschuldigt werden. Dies geschieht meistens durch Strafanzeigen oder Strafanträge von Bürgern (§ 158 StPO). Wobei Strafanzeigen im Gegensatz zu Strafanträgen lediglich die Darlegung eines Sachverhaltes darstellen. Der Strafantrag muss darüber hinaus ein eigenes Verfolgungsinteresse des Antragstellers beinhalten.

Strafanzeigen können bei der Staatsanwaltschaft, der Polizei oder bei den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich erstattet werden. Strafanträge sind jedoch entweder zu Protokoll der jeweiligen Strafverfolgungsbehörde oder schriftlich bei diesen Behörden anzubringen. Davon abgesehen kann das Ermittlungsverfahren auch von Amts wegen eingeleitet werden. Ab diesem Zeitpunkt werden Sie formal als Beschuldigter bei den Strafverfolgungsbehörden geführt.

Die Staatsanwaltschaft hat gemäß § 160 Absatz 1 StPO den Sachverhalt zu erforschen, sowohl hinsichtlich der Belastung des Täters, als auch hinsichtlich seiner Entlastung. Hierzu gehört insbesondere die Befragung des Beschuldigten und von Zeugen.

Sie als Beschuldigter werden in der Regel zunächst von der Polizei kontaktiert, da diese für die Staatsanwaltschaft die Ermittlungsarbeit übernimmt. Die sogenannte „Herrin des Verfahrens“ ist jedoch die Staatsanwaltschaft. An dieser Stelle der erstmaligen Kontaktaufnahme durch die Polizei, ist es erforderlich das Sie tätig werden und einen spezialisierten Rechtsanwalt aufsuchen.

Strafverteidigung beginnt bereits in diesem Stadium des Ermittlungsverfahrens. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass der Mensch stets dazu neigt, sofern er sich Vorwürfen ausgesetzt sieht, sich gegen diese Vorwürfe auch verteidigen zu wollen. Hiergegen ist prinzipiell menschlich nichts einzuwenden, doch muss man in diesem Zusammen berücksichtigen, dass hierdurch auch immer Tatsachen geschaffen werden, die sofern Sie unwahr sind, zwar immer korrigiert werden können, jedoch auch in der Regel hierbei mit einem Verlust an Glaubwürdigkeit gerechnet werden muss.

Weiterhin sollte bereits in diesem Stadium ein Rechtsanwalt konsultiert werden, um ein meist sich ungünstig auswirkendes Abwarten zu verhindern. Nicht selten kann durch aktive professionelle Verteidigung bereits eine Einstellung des Verfahrens bzw. eine Verhinderung der Anklage bei der Staatsanwaltschaft erfolgen.

In der Regel übergibt die Polizei mit dem Abschluss der Ermittlungen den Vorgang an die zuständige Staatsanwaltschaft ab. Es kann jedoch auch vorkommen, dass die Ermittlungsakte noch während des laufenden Ermittlungsverfahrens an die Staatsanwaltschaft abgegeben wird. Sofern die Ermittlungen abgeschlossen sind, findet sich häufig ein sogenannter Abschlussbericht, welcher das wesentliche Ergebnisse der Ermittlungsarbeit zusammenfasst und entsprechend würdigt.

Beendet wird das Ermittlungsverfahren entweder durch die Einstellung des Strafverfahrens oder durch die Erhebung der öffentlichen Klage.

WELCHE BEDEUTUNG HAT DIE AKTENEINSICHT?

Der Akteneinsicht kommt bereits im Ermittlungsverfahren große Bedeutung zu, da sich aus der Ermittlungsakte sämtliche Zeugenaussagen sowie die sonstigen Beweismittel ergeben.

Für Sie ist in diesem Zusammenhang wichtig zu wissen, dass das Akteneinsichtsrecht nach § 147 StPO alleine dem Strafverteidiger zusteht. Der Antrag umfasst dabei neben dem Antrag auf Gewährung von Akteneinsicht in die Hauptakte, auch sofern vorhanden den Antrag auf Gewährung von Akteneinsicht in sämtliche Beiakten sowie vorhandene Beweismittel.

Nachdem die Akte dem Strafverteidiger zur Verfügung gestellt wurde Ausgehend vom Inhalt der Ermittlungsakte sowie unter Berücksichtigung der Sachverhaltsschilderung des eigenen Mandanten muss sodann eine effektive Verteidigungsstrategie entwickelt werden, welche bereits im Ermittlungsverfahren positiv für den Beschuldigten ist. Durch entsprechende Beweisanregungen und Beweisanträge kann der Strafverteidiger bereits frühzeitig zusätzliche Beweismittel benennen. Umgekehrt ist es ihm auch möglich, die bislang aus Sicht der Ermittlungsbehörden vorhandenen Beweismittel selbständig zu bewerten bzw. eine rechtliche Prüfung im Hinblick auf die formelle Rechtmäßigkeit der bislang getroffenen Maßnahmen vorzunehmen.

WIE KOMMT ES ZUR ANKLAGE?

Sollten die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft ausreichend Anlass bieten, erhebt diese gemäß § 170 Abs.1 StPO im Regelfall die öffentliche Klage. Voraussetzung hierfür ist wiederum das Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts nach § 203 StPO, welcher dann vorliegt, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Beschuldigte eine Straftat begangen hat und eine Verurteilung wahrscheinlicher ist wie ein Freispruch. Die Klage wird durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem zuständigen Gericht durch die Staatsanwaltschaft erhoben.

Alternativ kann die Staatsanwaltschaft unter den Voraussetzungen des § 407 Abs. 1 StPO den Erlass eines Strafbefehls beantragen.

WELCHES GERICHT IST IM EINZELFALL ZUSTÄNDIG UND WIE IST ES BESETZT?

Welches Gericht erstinstanzlich im Einzelfall zuständig ist, bemisst sich grundsätzlich nach der zu erwartenden Strafe.

Bei einer Straferwartung bis zu 4 Jahren ist nach den § 24 Abs. 2 GVG das Amtsgericht zuständig. Hierbei kann sowohl im Falle leichter Kriminalität der Strafrichter und im Falle mittlerer Kriminalität das Schöffengericht zuständig sein. Bei dem Strafrichter handelt es sich, wie der Name schon sagt, lediglich um einen hauptamtlichen Richter. Das Schöffengericht ist in der Regel mit zwei hauptamtlichen Richtern und zwei ehrenamtlichen Schöffen besetzt. Ausnahmsweise kann das Schöffengericht auch als „erweitertes Schöffengericht“ tagen.

Ab einer Straferwartung von mehr als 4 Jahren ist das Landgericht sachlich gemäß den §§ 74 ff. GVG zuständig. Dort werden die sogenannten großen Strafkammern gebildet. Diese sind in der Regel mit zwei hauptamtlichen Richtern und zwei ehrenamtlichen Schöffen besetzt. Es ist jedoch auch möglich, dass die Kammer mit drei hauptamtlichen Richtern besetzt ist, dies unterscheidet sich von Fall zu Fall. Es ist dabei auch möglich, dass die Kammer als Schwurgericht tagt. Dies ist immer dann der Fall, wenn die Straftat den Tod eines Menschen zur Folge hatte gemäß § 72 Abs. 2 GVG

Weiterhin kann die Zuständigkeit erstinstanzlich ebenfalls bei dem Oberlandesgericht liegen, sofern es sich um sogenannte Staatsschutzsache handelt (vgl. § 120 GVG).

WIE LÄUFT DIE HAUPTVERHANDLUNG AB?

Der Richter bestimmt gemäß § 213 StPO den Termin zur mündlichen Verhandlung und ordnet nach § 214 Abs. 1 StPO die erforderlichen Ladungen an.

Eine Hauptverhandlung läuft wie nachfolgend stichwortartig und in zeitlicher Reihenfolge dargestellt ab (vgl. § 243 StPO)

- 1) Aufruf der Sache
- 2) Präsenzfeststellung
- 3) Belehrung der geladenen Zeugen und Sachverständigen gemäß §§ 57, 72 StPO, sofern alle zu einem identischen Zeitpunkt geladen wurden
- 4) Vernehmung des Angeklagten zu seinen persönlichen Verhältnissen
- 5) Verlesung der Anklageschrift durch den Staatsanwalt
- 6) Belehrung des Angeklagten darüber, dass es diesem freisteht, auszusagen. Sofern der Angeklagte Angaben zur Sache machen möchte, beginnt im Anschluss hieran die Beweisaufnahme mit der Vernehmung des Angeklagten
- 7) Beweisaufnahme, Zeugen- und Sachverständigenvernehmung, In Augenscheinnahme von Objekten, sowie Verlesung von Urkunden
- 8) Schlussplädoyers des Staatsanwalts und des Verteidigers, sofern eine Nebenklage zugelassen wurde, wird diese ebenfalls zu Wort kommen. Als letztes wird dem Angeklagten die Möglichkeit des letzten Wortes gegeben.
- 9) Nach der geheimen Beratung kommt es zur Urteilsverkündung

Sofern Sie nach der Lektüre dieses Merkblattes noch Rückfragen haben, zögern Sie nicht sich an die Ihnen bekannte Kontaktadresse zu wenden.

Kai Schnabel

- Rechtsanwalt -